

Az.: 3 A 392/18
1 K 2503/16

beglaubigte
Abschrift



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:
Rechtsanwälte

gegen

die Stadt Taucha
vertreten durch den Bürgermeister
Schloßstraße 13, 04425 Taucha

- Beklagte -
- Antragsgegnerin -

prozessbevollmächtigt:

wegen

Zufahrt zur Kriekauer Straße
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung und Wiedereinsetzungsantrag

hat der 3. Senat des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts durch den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. Freiherr von Welck, den Richter am Oberverwaltungsgericht Groschupp und den Richter am Oberverwaltungsgericht Dr. John

am 3. August 2018

beschlossen:

Der Antrag des Klägers, die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Leipzig vom 25. Oktober 2017 - 1 K 2503/16 - zuzulassen, wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird für das Zulassungsverfahren auf 7.500,- € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung bleibt ohne Erfolg. Sein Vorbringen, auf dessen Prüfung das Oberverwaltungsgericht gemäß § 124 Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 Satz 2 VwGO beschränkt ist, lässt nicht erkennen, dass die geltend gemachten Zulassungsgründe der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit der verwaltungsgerichtlichen Entscheidung gemäß § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO (hierzu unter 2.2), der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache i. S. von § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO (2.3) sowie der Divergenz nach § 124 Abs. 2 Nr. 2 VwGO (2.4) vorliegen.
- 2 1. Der Antrag ist zwar zulässig. Insbesondere ist der Antrag auf Zulassung der Berufung rechtzeitig gestellt worden, so dass es nicht der vom Kläger beantragten Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gemäß § 60 VwGO bedarf. Mangels einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung lief nämlich die Frist des § 124a Abs. 4 Satz 1 VwGO nicht, wonach die Zulassung der Berufung innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils zu beantragen ist. Da, wie sich aus dem Beschluss des Senats vom 17. April 2018 (3 A 236/18) ergibt, in dem vorbezeichneten Urteil des Verwaltungsgerichts als Rechtsmittel fälschlicherweise die Berufung angegeben war, obwohl das Verwaltungsgericht die Berufung nicht gemäß § 124a Abs. 1 Satz 1 VwGO zugelassen hatte, lief die Jahresfrist des § 58 Abs. 2 Satz 1 VwGO ab dem 24. Januar 2018, der Tag, an dem das Urteil dem Klägervertreter zugestellt worden war. Diese Frist ist mit dem am 14. März 2018 eingegangenen Zulassungsantrag ersichtlich eingehalten.
- 3 2. Der Antrag ist allerdings unbegründet.

4 2.1 Kläger und Beklagte streiten sich darum, ob der K..... Straße im Bereich ihrer Hausnummern S1. bis S2. der Charakter einer öffentlichen Straße zukommt. Der Kläger ist Eigentümer des an der Straße gelegenen Grundstücks Flurstück Nr. F1... der Gemarkung T..... Zwischen seinem Grundstück und dem ebenfalls an der K..... Straße gelegenen Grundstück Flurstück Nr. F2... führt die Straße als Sackgasse bis zu dem Grundstück Flurstück Nr. F3.... Die Straße wurde 1994 gemäß § 54 Abs. 2 SächsStrG in das Bestandsverzeichnis für Gemeindestraßen der Beklagten aufgenommen. Der Kläger beantragte gegenüber der Beklagten, die Widmung der streitgegenständlichen Straße gemäß § 48 VwVfG zurückzunehmen. Dieser Antrag wurde mit Bescheid der Beklagten vom 30. Juli 2016 in der Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 15. November 2016 zurückgewiesen. Mit seiner hiergegen erhobenen Klage begehrt der Kläger die Aufhebung der Bescheide und die Verpflichtung der Beklagten, den streitgegenständlichen Straßenabschnitt der K..... Straße einzuziehen.

5 Das Verwaltungsgericht hat die Klage abgewiesen. Eine Rücknahme oder ein Widerruf der Aufnahme der streitgegenständlichen Straße in das Bestandsverzeichnis der Beklagten für Ortsstraßen nach den Regelungen des §§ 48 f. VwVfG sei zur Rückgängigmachung einer bestandskräftigen Widmung der Straße ausgeschlossen. Diese Regelungen würden durch die speziellere Vorschrift des § 8 SächsStrG verdrängt, der die Einziehung einer Straße regelt. Die streitgegenständliche Straße habe die Eigenschaft einer öffentlichen Straße erhalten, weil sie unanfechtbar in das Bestandsverzeichnis eingetragen worden sei, so dass gemäß § 54 Abs. 3 SächsStrG die Widmung als verfügt gelte. Diese rechtlichen Wirkungen seien Ausfluss der positiven Publizität der Eintragungen in das Bestandsverzeichnis. Für den Eintritt der Widmungsfiktion sei ausreichend, dass wie hier eine wirksame Bekanntmachung des Bestandsverzeichnisses vorliege. Der streitgegenständliche Straßenabschnitt sei 1994 bzw. 1996 unter Beachtung der hierfür erforderlichen Voraussetzungen im Bestandsverzeichnis für Gemeindestraßen der Beklagten aufgenommen worden. Das Bestandsverzeichnis sei wirksam bekannt gegeben worden und enthalte keine schwerwiegenden, die Wirksamkeit der Bekanntgabe ausschließenden Mängel, die zu dessen Nichtigkeit führen würden. Zwar seien die Beteiligten nicht i. S. von § 54 Abs. 2 Satz 4 SächsStrG individuell benachrichtigt worden. Hierbei handele es sich aber nach der Rechtsprechung nicht um eine originäre Zustellungsvorschrift, sondern um

eine ergänzende Hinweis- und Belehrungsregelung, die dem Interesse der Allgemeinheit und Erschaffung rechtssicherer Zustände im Bereich der öffentlichen Straße und Wege diene. Die fehlende individuelle Unterrichtung der Beteiligten bewirke nur, dass diesen gegenüber nicht die einmonatige Widerspruchsfrist, sondern die hier seit Jahren abgelaufene Jahresfrist laufe, die mit Ablauf der 6-Monats-Frist des § 54 Abs. 2 Satz 2 SächsStrG in Gang gesetzt worden sei. Auch lägen die Einziehungsvoraussetzungen des § 8 Abs. 2 SächsStrG nicht vor. Weder sei die Verkehrsbedeutung der streitgegenständlichen Straße entfallen noch lägen überwiegende Gründe des Allgemeinwohls vor. Die Straße diene gerade auch als Zufahrt für Anliegergrundstücke. Ihr tatsächlicher Zustand sei genauso wenig maßgeblich wie ein etwa bestehendes Notwegerecht und hänge nicht von der Häufigkeit der Inanspruchnahme oder anderen Zugangsmöglichkeiten zu den Anliegergrundstücken ab. Es handele sich hier um den einzigen Zugang der Anwohner; der Weg sei auch für die Belieferung und für Rettungsfahrzeuge nötig.

6 2.2 Das Vorbringen des Klägers lässt nicht erkennen, dass der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel an der Richtigkeit des Urteils nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO gegeben ist.

7 Dieser Zulassungsgrund dient der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 VwGO ist der Zulassungsgrund in der gebotenen Weise darzulegen. Ernstliche Zweifel in dem genannten Sinne sind anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtssätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so in Frage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (SächsOVG, Beschl. v. 8. Januar 2010 - 3 B 197/07 -, juris; BVerfG, Beschl. v. 23. Juni 2000, DVBl. 2000, 1458; Beschl. v. 10. September 2009, NJW 2009, 3642). Der Antragsteller muss sich mit den Argumenten, die das Verwaltungsgericht für die angegriffene Rechtsauffassung oder Sachverhaltsdarstellung und -würdigung angeführt hat, inhaltlich auseinandersetzen

und aufzeigen, warum sie aus seiner Sicht nicht tragfähig sind (SächsOVG, Beschl. v. 28. November 2012 - 3 A 937/10 -, juris m. w. N.).

8 Solche Zweifel werden vom Kläger nicht dargetan.

9 Er trägt hierzu mit Schriftsatz vom 22. Mai 2018 vor: Bei dem zwischen seinem und dem Nachbargrundstück führenden Weg zu den dahinterliegenden Grundstücken handele es sich um einen Privatweg, nicht aber um eine öffentliche Straße. Hierzu verweist er auf die mehrfach, auch erstinstanzlich gemachten Ausführungen zur historischen Entwicklung des Weges. Der Weg - so der Kläger - sei daher nicht gemäß § 53 Abs. 1 SächsStrG eine öffentliche Straße. Das Verwaltungsgericht habe die von ihm vorgelegten Unterlagen hierzu nicht berücksichtigt. Im Übrigen seien die einzelnen Teilstrecken, die im Bestandsverzeichnis Blätter Nr. 4 und Nr. 5 enthalten seien, nicht hinreichend bestimmt, da sie jeweils völlig unterschiedliche Kilometer- und Längenangaben enthielten. Der Weg sei 140 bis 150 m, nicht aber 188 bzw. 568, 1.314 oder 1.882 m lang.

10 Dies führt nicht zu einem Erfolg des Antrags:

11 Die Beklagte hat in Übereinstimmung mit den Gründen des Urteils in ihrer Antragsrwiderrung mit Schriftsatz vom 24. Juli 2018 zutreffend darauf hingewiesen, dass sich die Eigenschaft des streitgegenständlichen Straßenabschnitts als öffentliche Straße nicht aus der Übergangsvorschrift des § 53 SächsStrG ergibt, sondern auf Grund der Eintragung in das Bestandsverzeichnis, der gemäß § 54 Abs. 3 SächsStrG unabhängig von dem Charakter der Straße positive Publizität zukommt. Damit gilt die Widmung gemäß § 6 SächsStrG als verfügt (st. Rspr.; SächsOVG, Beschl. v. 27. November 2014 - 3 A 153/13 -, juris Rn. 18 ff. m. w. N.). Die Rechtswirkungen treten unabhängig davon ein, ob die bekannten Beteiligten gemäß § 54 Abs. 2 Satz 4 SächsStrG individuell unterrichtet worden sind (SächsOVG, Urt. v. 8. Mai 2003 - 1 B 85/02 -, juris Rn. 37). Mit diesen Ausführungen hat sich der Kläger nicht ansatzweise auseinandergesetzt. Daher ist sein Vorbringen im Hinblick darauf, ob es sich bei der streitgegenständlichen Straße gemäß der Übergangsvorschrift des § 53 SächsStrG um eine öffentliche Straße handelt, in diesem Zusammenhang unbeachtlich.

- 12 Soweit der Kläger sinngemäß vorträgt, dass die Eintragungen in das Bestandsverzeichnis im Hinblick auf die streitgegenständliche Straße zu unbestimmt seien, gilt nichts anderes. Zwar ist in der Rechtsprechung des Senats geklärt, dass bei einer völligen Unbestimmtheit oder Unverständlichkeit der Wegbezeichnung eine Nichtigkeit der Eintragung gemäß § 44 Abs. 1 VwVfG vorliegen kann (SächsOVG, Beschl. v. 20. April 2016 - 3 A 630/15 -, juris Rn. 11 m. w. N.). Eine solche Unbestimmtheit ist vom Kläger aber nicht geltend gemacht worden. Das Verwaltungsgericht hat sich mit den Eintragungen auf Blatt Nr. 4 und Nr. 5 des Bestandsverzeichnisses für Gemeindestraßen der Beklagten im Hinblick auf die K..... Straße im Einzelnen befasst. Insbesondere ergibt sich aus den auf das Blatt Nr. 5 übertragenen Eintragungen in dem Blatt Nr. 4, dem eine zeichnerische Darstellung der streitgegenständlichen Straße auf einem Auszug des Ortsplans beigelegt ist, deren Verlauf, beginnend mit Kilometer 1.511 und endend bei Kilometer 1.699, im Einzelnen unter Benennung der betroffenen Flurstücke sowie unter Benennung von Anfang und Ende des streitgegenständlichen Straßenabschnitts. Unabhängig davon, ob die Angabe der Länge mit 188 m zutrifft oder nicht, sind damit alle wesentlichen Angaben eingetragen, die für eine eindeutige Bestimmung des Straßenverlaufs erforderlich sind.
- 13 Schließlich hat der Kläger die Ausführungen des Verwaltungsgerichts zum Vorliegen der Voraussetzungen einer Einziehung gemäß § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 SächsStrG nicht in Frage gestellt. Dass der Straße keinerlei Verkehrsbedeutung zukommt und überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls für eine Einziehung streiten, ist damit nicht ansatzweise belegt. Die diesbezüglichen Ausführungen des Verwaltungsgerichts sind vom Kläger nicht angegriffen worden. Im Übrigen würde, die Argumentation des Klägers unterstellt, bei Wegfall der Eigenschaft des streitgegenständlichen Straßenabschnitts als öffentliche Straße die begehrte Einziehung gemäß § 8 SächsStrG ins Leere gehen, da die Einziehung das Vorliegen einer öffentlichen Straße voraussetzt, die durch die Einziehung diesen Charakter erst verliert. Einen - auch hilfsweise möglichen - Antrag auf Feststellung, dass der streitgegenständliche Straßenabschnitt keine öffentliche Straße sei, hat der Kläger aber nicht gestellt. Daher wäre - die Richtigkeit der klägerischen Argumentation unterstellt - die verwaltungsgerichtliche Entscheidung auch im Ergebnis zutreffend.

- 14 2.3 Auch der Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung der Rechtssache i. S. v. § 124 Abs. 2 Nr. 3 VwGO ist nicht gegeben.
- 15 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn mit ihr eine grundsätzliche, bisher höchstrichterlich oder obergerichtlich nicht beantwortete Rechtsfrage oder eine im Bereich der Tatsachenfeststellung bisher obergerichtlich nicht geklärte Frage von allgemeiner Bedeutung aufgeworfen wird, die sich in dem erstrebten Berufungsverfahren stellen würde und im Interesse der Einheitlichkeit der Rechtsprechung oder der Fortbildung des Rechts berufsgerichtlicher Klärung bedarf. Die Darlegung dieser Voraussetzungen erfordert die Bezeichnung der konkreten Frage, die sowohl für die Entscheidung des Verwaltungsgerichts von Bedeutung war als auch für das Berufungsverfahren erheblich sein würde. Darüber hinaus muss die Antragschrift zumindest einen Hinweis auf den Grund enthalten, der die Anerkennung der grundsätzlichen, d. h. über den Einzelfall hinausgehenden Bedeutung der Sache rechtfertigen soll (SächsOVG, Beschl. v. 12. Juni 2015 - 3 A 515/13 -; st. Rspr.).
- 16 Hierzu trägt der Kläger vor, dass die in dem Parallelverfahren entscheidungserhebliche ungenehmigte Beschilderung im Hinblick auf die streitgegenständliche Straße nur zusammen mit der Frage geklärt werden könne, ob es sich bei ihr um eine öffentliche Straße handle. Damit ist keine (Rechts-)Frage von allgemeiner Bedeutung für das vorliegende Verfahren aufgeworfen. Hierauf hat die Beklagte in ihrer Antragsabweisung zutreffend hingewiesen. Im Übrigen legen die Ausführungen in dem Antragschriftsatz hierzu eher nahe, dass der Kläger nicht zu dem vorliegend maßgeblichen Streitgegenstand, sondern zu dem im Parallelverfahren maßgeblichen Streitgegenstand vortragen will.
- 17 2.4 Schließlich liegt auch keine Divergenz i. S. von § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO vor.
- 18 Der Zulassungsgrund der Divergenz soll die Einheitlichkeit der Rechtsprechung gewährleisten. Zur Herstellung materieller Gerechtigkeit ist er nicht gedacht. Dieser Zulassungsgrund ist deshalb nur dann gegeben, wenn das Verwaltungsgericht in seinem angefochtenen Urteil einen inhaltlich bestimmten, das Urteil tragenden abstrakten Rechtssatz aufgestellt hat, mit dem es einem Rechtssatz widerspricht, den

eines der in § 124 Abs. 2 Nr. 4 VwGO genannten Gerichte in Anwendung derselben Rechtsvorschrift aufgestellt hat. In dem angefochtenen Urteil muss zum Ausdruck kommen, dass das Verwaltungsgericht einen bundes- oder obergerichtlich aufgestellten Rechtssatz ablehnt, weil es ihn für unrichtig hält. Eine Divergenz liegt hingegen nicht vor, wenn das Verwaltungsgericht einen solchen Rechtssatz im Einzelfall übergeht, rechtsfehlerhaft für nicht anwendbar erachtet oder daraus nicht die gebotenen Folgerungen zieht (SächsOVG, Beschl. v. 24. Januar 2002, SächsVBl. 2002, 241 [242]).

19 Das Vorbringen des Klägers zeigt keine Divergenz auf. Hierzu führt er in seiner Antragsbegründung an, das Verwaltungsgericht verkenne die Aussage des Sächsischen Oberverwaltungsgerichts in dessen Beschluss vom 29. November 2010 (- 1 A 538/10 -, juris), weil es ihm die Feststellung entnehmen wolle, der Eintragung in ein Bestandsverzeichnis komme positive Publizität gemäß § 54 Abs. 3 SächsStrG zu. Der Kläger hat aber schon keine sich inhaltlich widersprechenden abstrakten Rechtssätze formuliert. Aus der vom Senat zitierten Rechtsprechung ergibt sich vielmehr, dass Eintragungen unter den Voraussetzungen des § 54 Abs. 3 SächsStrG ausnahmsweise konstitutive Wirkung zukommt. Der vom Kläger angeführten Entscheidung lag augenscheinlich eine Konstellation zugrunde, in der es zu diesen Wirkungen noch nicht gekommen war, möglicherweise, weil der betroffene Grundstückseigentümer die Eintragung in das Bestandsverzeichnis gemäß § 54 Abs. 2 SächsStrG vor Ablauf der zur Unanfechtbarkeit der Eintragung führenden Frist angefochten hatte.

20 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO. Die Streitwertfestsetzung beruht auf § 47 Abs. 1, § 52 Abs. 1, Abs. 2 GKG i. V. m. Nr. 43.3 des Streitwertkatalogs für die Verwaltungsgerichtsbarkeit i. d. F. der am 31. Mai/1. Juli 2012 und am 18. Juli 2013 beschlossenen Änderungen und folgt der Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die keine Einwendungen erhoben wurden.

21 Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO; § 66 Abs. 3 Satz 2, § 68 Abs. 1 Satz 5 GKG).

gez.:

v. Welck

Groschupp

John